

Rechtsreport

Nichteignung als Vertragsarzt aus gesundheitlichen Gründen

Einem Vertragsarzt kann aufgrund seines Gesundheitszustandes nach § 21 Satz 1 Ärzte-ZV die Zulassung entzogen werden. Die gesundheitlichen Gründe müssen so gewichtig sein, dass er seine vertragsärztliche Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Im vorliegenden Fall hatten sich Patienten über das Verhalten eines 68-jährigen Allgemeinarztes beschwert. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) beantragte daraufhin beim Zulassungsausschuss, die Eignung des Arztes für die vertragsärztliche Tätigkeit zu überprüfen. Bei dem Allgemeinarzt wurde ein demenzielles Syndrom mit einer dominanten amnestischen, frontalsubkortikalen Störung und Hinweisen auf eine Korsakow-Symptomatik diagnostiziert. In der Folge wurde dem Arzt die Zulassung entzogen. Weil nach Ansicht des

Zulassungsausschusses ein nicht unerhebliches Risiko bestand, dass der Allgemeinarzt aufgrund von Behandlungs- und Medikationsfehlern Patienten gefährden könnte, ordnete er den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung an. Dagegen klagte der Arzt durch alle Instanzen, zuletzt gegen die Nichtzulassung einer Revision vor dem Landessozialgericht (LSG). Nach Auffassung des BSG liegt jedoch kein Verfahrensmangel vor.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Zulassungsentzugs sei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich. Das gelte nicht nur im Fall gröblicher Pflichtverletzungen, sondern auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung nicht mehr vorlägen. Auf die Frage, ob die kognitive Leistungsfähigkeit

des Allgemeinarztes zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch beeinträchtigt gewesen sei, komme es in rechtlicher Hinsicht nicht an. Auch die vom Kläger aufgeworfene Frage, „ob die in § 21 Ärzte-ZV benannten gesundheitlichen Gründe einen bestimmten Schweregrad beziehungsweise ein bestimmtes Stadium einer Erkrankung fordern“, sei nicht klärungsbedürftig. Entscheidend sei, wie sich eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Einzelfall auf die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit auswirke. Das sei nach dem Normtext so offenkundig, dass es keines Revisionsverfahrens bedürfe. Maßgeblich sei, dass die Eignung des Arztes zur Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere mit Blick auf den Patientenschutz fraglich sei. BSG, Beschluss vom 13. Februar 2019, Az.: B 6 KA 14/18 B **RAin Barbara Berner**

GOÄ-Ratgeber

Zur Abrechnung der Nr. 706 GOÄ für eine Blutstillung

Von einem Patienten wird der Ansatz der Nr. 706 GOÄ im Rahmen einer medikamentösen Sklerosierung von Hämorrhoiden hinterfragt.

Mit dieser Gebührenposition wird eine „Licht- oder Laserkoagulation(en) zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen, je Sitzung“ abgerechnet.

Laut Angaben des Arztes wurde diese Gebührenposition im vorliegenden Fall für eine Blutstillung mittels Laser im Anschluss an eine medikamentöse Sklerosierung von Hämorrhoiden II. Grades berechnet.

Die Blutstillung im Rahmen einer operativen oder interventionellen Leistung ist im Regelfall gemäß § 4 Abs. 2 a GOÄ Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und insofern nicht gesondert berechnungsfähig.

Einen Ausnahmefall bildet die mit 46 Punkten bewertete Nr. 746 GOÄ („Elektrolyse oder Kauterisation, als selbstständige Leistung“), deren Berechnung jedoch ausdrücklich an die Erbringung der Kauterisation als selbstständige Leistung geknüpft ist.

Einen weiteren Ausnahmefall stellt die Nr. 706 GOÄ dar. Diese Gebührenposition kann allerdings gemäß den Vorgaben des Ordnungsgebers nur unter zwei Bedingungen in Ansatz gebracht werden:

Zum einen ist sie nur für eine Blutstillung mittels Licht- oder Laserkoagulation berechnungsfähig und nicht für eine solche durch ein strombasiertes Verfahren; zum anderen ist Voraussetzung der Berechnungsfähigkeit, dass die Licht- oder Laserkoagulation via Endoskop erfolgt.

Die beiden letztgenannten Abrechnungsvoraussetzungen spiegeln sich auch

in der Bewertung der Nr. 706 GOÄ mit 600 Punkten wider, woraus beispielsweise bei einer Berechnung mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz ein Betrag von 80,44 Euro resultiert.

Die Höhe dieser Bewertung ergibt sich einerseits aus den Kosten für das Lasergerät beziehungsweise das Lichtgerät (beispielsweise einer Hochdrucklampe) und andererseits durch die erheblich höhere Schwierigkeit und den erheblich höheren Zeitaufwand einer Blutstillung unter meist indirekter Sicht bei endoskopischem Vorgehen gegenüber einer Blutstillung unter direkter Sicht bei offenen Verfahren.

Bei einer Blutstillung unter Einsatz eines Wundspreizers oder Analspreizers sind demnach die gebührenrechtlichen Voraussetzungen für einen Ansatz der Nr. 706 GOÄ nicht erfüllt. **Dr. med. Stefan Gorlas**